

vor, und ist auch durch die Erfahrung im Königreich Preußen bewiesen, wo im Wesentlichen die Verfassung der Untergerichte dieselbe ist, wie in Sachsen.

Stellt sich nun aber nach Allem diesen die vollkommene Unschädlichkeit, ja mehr noch das Wünschenswerthe und Nützliche dieses Instituts auch für das Königreich Sachsen heraus, so hält es trotz dem die Deputation für ihre Pflicht, auch auf eine Schattenseite, die seine Einführung in Sachsen zur Folge haben würde, aufmerksam zu machen.

Seit dem Jahre 1830 sind im Königreiche Sachsen eine Städteordnung, Landgemeindeordnung, Schulvorstände, Armenordnungen und noch viele andere gesetzliche Bestimmungen eingeführt worden, die nicht allein mannichfache Kosten und Unbequemlichkeiten für die Gemeinden, wegen der damit verbundenen Wahlen, sondern noch größere für diejenigen mit sich führten, welche gezwungen sind, die auf sie fallenden Ehrenämter anzunehmen; es ist fast keine kleine Commun in unserem Vaterlande, wo die irgend dazu befähigten Personen nicht eins oder mehre der sogenannten Ehrenämter bekleiden und ganz unentgeltlich mit Aufopferung ihrer Privatgeschäfte verwalten müssen. Außerdem darf auch hier nicht unerwogen bleiben, daß in Folge dieses neu zu gründenden Instituts, wenn auch nicht gerade Urwahlen, die deshalb weder nothwendig noch wünschenswerth erscheinen, dennoch viell icht ein besonderes Wahlverfahren statfinden müßte, und abermals ein neues Ehrenamt ins Leben gerufen würde, und daß endlich auch bei der vollkommen angenommenen Richtigkeit der statistischen Uebersichten der im Königreiche Preußen zu Stande gekommenen Vergleiche dennoch die Fragen offen bleiben:

In welcher Weise sind diese Vergleiche zu Stande gekommen?

Sind die zu Stande gekommenen Vergleiche wirklich statthafte und zu Recht beständige gewesen?

Und wie viel dieser Vergleiche würden auch ohne Schiedsgerichte zu Stande gekommen sein?

In seinem Generalbericht über die Justizverwaltung des preußischen Staates vom Jahre 1839 sagt der Justizminister Mühl: in dieser Beziehung Folgendes:

„Der Nutzen des Instituts für die Justizbehörden scheint von untheilbarem Belange, weil nicht angenommen werden kann, daß die sämtlichen bei den Schiedsmännern anhängig gewordenen Sachen vor die ordentlichen Gerichte gebracht worden wären, wenn das Schiedsmannsinstitut nicht bestünde; weil ferner nur Streitigkeiten einfacher Art und Gegenstände geringeren Werths vor den Schiedsmännern anhängig werden und die Execution aus den von ihnen geschlossenen Vergleichen den ordentlichen Gerichten verbleibt.“

„Die Ansichten über die Nützlichkeit des Instituts für das Publicum sind nach den Äußerungen der Behörden sehr verschieden; wenige der letztern loben dasselbe unberingt, die meisten halten es in manchen Fällen für nützlich, und größtentheils wenigstens unschädlich, andere wieder tadeln das Institut.“

Diese Bedenken, die ihre Quelle zum Theil in einem so verschiedenen Urtheil haben, mußten unter den Mitgliedern der unterzeichneten Deputation den Wunsch begründen, der Staatsregierung noch längere Zeit zu lassen, um sich von dem positiven Nutzen des Instituts zu überzeugen, und ihr dadurch zugleich

die Möglichkeit zu geben, diejenigen Abänderungen, die nach längerer Erfahrung in einem Nachbarstaate beliebt werden könnten, bei einer vereinstigen Vorlage an die Stände zu prüfen und zu benutzen.

Da nun endlich überdies die Ansicht, daß eine Ständeversammlung bei Stellung von Anträgen an die Staatsregierung im Allgemeinen eher sparsam, als verschwenderisch zu Werke gehen müsse, häufig die Billigung der ersten Kammer erhalten hat, so hält sich die unterzeichnete Deputation für vollkommen gerechtfertigt, wenn sie am Schlusse ihres Berichts sich dahin ausspricht, daß sie das von der zweiten Kammer in Antrag gebrachte Institut zwar für wünschenswerth und nützlich, aber dessen so schleunige Einführung keineswegs durch das Staatswohl als streng nothwendig geboten ansieht.

Aus allen diesen Gründen nun glaubt die unterzeichnete Deputation der verehrten Kammer den Beitritt zum Antrage der zweiten Kammer, insoweit derselbe die Vorlage eines Gesetzes an die nächste Ständeversammlung bezweckt, nicht anrathen zu können; dagegen hält sie es aber für völlig unbedenklich, sich mit der zweiten Kammer dahin zu vereinigen:

„Daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmannsinstituts, nach Art des preussischen, betreffend, in Erwägung zu ziehen und darüber den Ständen zu seiner Zeit geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.“

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich habe noch zu erwähnen, daß statt des Ausdrucks: „verschieden“, der in dem Berichte steht, „competent“ gesetzt werden sollte. Der Ausdruck „competent“ soll sich auf das Citat des Ministers Mühl beziehen.

v. Schönberg (auf Buga): Ich bin im Allgemeinen mit der verehrten Deputation einverstanden. Das Schiedsmannsinstitut nach Art des preussischen ist gewiß als unschädlich anzusehen und wird sich als nützlich beweisen, sobald zu dem Schiedsmann ein besonders begründetes Vertrauen vorherrscht. Ueber die Nützlichkeit des Instituts wird man daher im Allgemeinen verschiedene Ansichten haben. Sollte in unserm Vaterlande späterhin eine Gesetzworlage erfolgen, so erachte ich es am zweckentsprechendsten, wenn den Landgemeinden ganz freigestellt würde, ob sie die Wahl des Schiedsmanns vornehmen wollen oder nicht. Zeigt sich das Bedürfniß, so würde die Wahl stattfinden; wo nicht, so würden die Gemeinden von der Wahl absehen.

Domherr D. Günther: Ich meinstheils trete ebenfalls der Ansicht des Deputationsgutachtens vollkommen bei und erkläre mich dafür, daß die Staatsregierung ersucht werde, den zur Sprache gebrachten Gegenstand näher zu prüfen. Auch das, was der Redner vor mir geäußert hat, daß es den Gemeinden freigegeben werden möchte, den Schiedsrichter zu wählen oder nicht, scheint beachtungswerth. Ein Umstand aber ist es, der, wenn das Institut überhaupt nützlich wirken soll, ins Auge gefaßt werden muß, der nämlich, daß nur ein Mann zum Friedensrichter gewählt werde, welcher fähig zum Protokolliren ist. Ich weiß zwar, daß das Protokolliren eben jetzt